

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 6/10 S

S 23 AS 2563/10 (SG Dresden)

1. ,
2. ,
3. ,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

g e g e n

SGB II - Arbeitsgemeinschaft Dresden,
Budapester Straße 30, 01069 Dresden,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 2010 durch den Richter Dr. Bernsdorff als Vorsitzenden, die Richterin Hüttmann-Stoll und den Richter Dr. Mecke beschlossen:

Der Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die beklagte SGB II-Arbeitsgemeinschaft bewilligte den zunächst in Dresden in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Klägerinnen zu 1. und 2. und dem Kläger zu 3. Leistungen nach dem SGB II. Mit ihrer vor dem SG Dresden gemeinschaftlich erhobenen Klage begehren sie höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II. Bei Erhebung der Klage wohnten die Klägerin zu 1. und ihr Sohn, der Kläger zu 3., in Dresden, ihre Tochter, die Klägerin zu 2., jedoch inzwischen in Köln.
- 2 Das SG Dresden hat nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 6.7.2010 das BSG zur Bestimmung des zuständigen Gerichts angerufen. Da bei einer gemeinsamen Klage mehrerer Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft eine notwendige Streitgenossenschaft nicht ausgeschlossen werden könne, sei ein Anwendungsfall des § 58 Abs 1 Nr 5 SGG gegeben.

II

- 3 Der an das BSG gerichtete Antrag, das zuständige Gericht zu bestimmen, ist unzulässig.
- 4 Gemäß § 58 Abs 1 SGG wird unter den dort genannten Voraussetzungen das zuständige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit durch das gemeinsam nächsthöhere Gericht bestimmt. Die Voraussetzungen der vorliegend allein als einschlägig in Betracht kommenden Nr 5 des § 58 Abs 1 SGG liegen nicht vor.
- 5 § 58 Abs 1 Nr 5 SGG setzt (negativ) voraus, dass eine örtliche Zuständigkeit nicht gegeben ist, dh das bereits mit der Sache befasste Gericht weder zuständig ist noch von sich aus das zuständige Gericht bestimmen kann (*vgl BSG Beschluss vom 25.8.2003 - B 7 SF 14/03 S - SozR 4-1500 § 58 Nr 1*). Nach dem einschlägigen Absatz 1 Satz 1 des die örtliche Zuständigkeit im sozialgerichtlichen Verfahren regelnden § 57 SGG bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit für die Klagen der Klägerinnen und des Klägers nach deren Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung. Für die Klagen der Klägerin zu 1. und des Klägers zu 3. ist danach aufgrund ihres Wohnortes das SG Dresden und für die Klage der bei Klageerhebung in Köln wohnenden Klägerin zu 2. das SG Köln zuständig. Durch eine Trennung der Verfahren und eine Verweisung des die Klägerin zu 2. betreffenden Verfahrens an das SG Köln kann dem Rechnung getragen werden, ohne dass es der Bestimmung eines zuständigen Gerichts durch das BSG bedürfte.
- 6 Abweichendes gilt vorliegend nicht etwa deshalb, weil zwischen den Klägerinnen zu 1. und 2. und dem Kläger zu 3. eine notwendige Streitgenossenschaft iS des § 74 SGG iVm § 62 ZPO



besteht oder nicht auszuschließen ist (vgl. hierzu BSG Beschlüsse vom 30.3.2004 - B 7 SF 36/03 S - SozR 4-1500 § 58 Nr 2 und vom 11.3.2005 - B 13 SF 1/05 S - SozR 4-1500 § 58 Nr 5). Die Voraussetzungen notwendig einheitlicher Sachentscheidung oder notwendig gemeinschaftlicher Klage liegen nicht vor. Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II besitzen jeweils eigene Leistungsansprüche, ein Anspruch der Bedarfsgemeinschaft als solcher, die keine juristische Person ist, existiert nicht. Ein einzelnes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft kann deshalb nicht mit einer eigenen Klage die Ansprüche aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verfolgen, vielmehr müssen die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, die höhere Leistungen begehren, jeweils ihre Ansprüche gesondert geltend machen (vgl. BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 8/06 R - BSGE 97, 217 = SozR 4-4200 § 22 Nr 1, RdNr 12 ff). Werden wie hier selbstständige Klagen aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder des Sachzusammenhangs in einem Verfahren zusammengefasst, lässt das die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich unberührt (vgl. BSG Beschluss vom 25.9.1998 - B 1 SF 4/98 S - SozR 3-1500 § 58 Nr 1 sowie Beschlüsse vom 3.8.2006 - B 12 SF 1/06 S - und vom 16.10.2008 - B 12 SF 10/08 S). Selbst wenn die logische Notwendigkeit einer übereinstimmenden Entscheidung für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft besteht (vgl. BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 14/06 R - BSGE 97, 242 = SozR 4-4200 § 20 Nr 1, RdNr 18), rechtfertigen die Gefahr sich widersprechender gerichtlicher Entscheidungen oder Gründe der Prozessökonomie die Bestimmung eines einheitlichen Gerichtsstandes gemäß § 58 Abs 1 Nr 5 SGG nicht (vgl. BSG Beschluss vom 11.3.2010 - B 12 SF 19/09 S).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)